Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Landes Hessen aus dem Geltungsbereich des MTW in den TV-Forst Hessen und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Forst Hessen)

vom 3. März 2017

Zwischen
dem Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport, - einerseits
und
der IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand, - andererseits
wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des TVÜ-Forst Hessen

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Landes Hessen aus dem Geltungsbereich des MTW in den TV-Forst Hessen und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Forst Hessen) vom 13. November 2009, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 15. April 2015, wird wie folgt geändert:

1. Die Protokollerklärung zu § 7 Absatz 2 Satz 2 und Satz 2a wird wie folgt neu gefasst:

"Protokollerklärung zu § 7 Absatz 2 Satz 2 und Satz 2a:

Die Besitzstandszulage – mit Ausnahme des Kinderzuschlags nach Absatz 1 Satz 2 – erhöht sich ab 1. März 2010 um 1,2 v.H., ab 1. April 2011 um 1,5 v.H., ab 1. März 2012 um 2,6 v.H., ab 1. Juli 2013 um 2,8 v.H., ab 1. April 2014 um 2,8 v.H., ab 1. März 2015 um 2,0 v.H., ab 1. April 2016 um 2,55 v.H., ab 1. März 2017 um 2,2 v.H. und ab 1. Februar 2018 um 2,2 v.H."

- 2. § 13 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - "²Sie betragen
 - a) in der Zeit vom 1. April 2016 bis 28. Februar 2017

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.940,44	2.139,34	2.215,40	2.309,02	2.373,38	2.426,02

b) in der Zeit vom 1. März 2017 bis 31. Januar 2018

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.015,44	2.214,34	2.290,40	2.384,02	2.448,38	2.501,02

c) ab 1. Februar 2018

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.059,78	2.263,06	2.340,79	2.436,47	2.502,24	2.556,04"

- 3. In § 19a Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe im Klammerzusatz wie folgt gefasst:
 - "§ 17 Absatz 4 TV-Forst Hessen in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 9 vom 22. Februar 2017"

§ 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 3. März 2017 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 30. September 2017 schriftlich beantragen.

§ 3 Redaktionelle Bereinigungen

Redaktionelle Bereinigungen des TVÜ-Forst Hessen sind der Anlage zu entnehmen.

§ 4 Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 1 und Nr. 3 mit Wirkung vom 1. März 2017 in Kraft.

Wiesbaden, den 3. März 2017 gez. Unterschriften

TVÜ-Forst Hessen

1. § 1 Absatz 1 2. Spiegelstrich

- § 1 Absatz 1 2. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
- "- deren Arbeitsverhältnis zum Land über den 31. Dezember 2009 hinaus fortbesteht und"

2. § 7 Absatz 1 Satz 3

§ 7 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"³Die Besitzstandszulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, für ein Kind, für welches die Besitzstandszulage gewährt wird, das Kindergeld gezahlt wird; die Änderung der Kindergeldberechtigung hat die/der Beschäftigte dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen."

3. Satz 2 der Protokollerklärung zum 3. Abschnitt

Satz 2 der Protokollerklärung zum 3. Abschnitt erhält folgende Fassung:

"²§ 13 Absatz 6 MTW – einschließlich etwaiger Sonderregelungen – findet bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung weiterhin Anwendung, und zwar auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2."

4. § 13 Satz 1

§ 13 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"¹Für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 2 Ü übergeleitet worden sind oder ab dem 1. Januar 2010 in die Lohngruppe W 2 (kein Aufstieg) eingestellt und gemäß § 12 Absatz 6 der Entgeltgruppe 2 Ü zugeordnet worden sind, gelten besondere Tabellenwerte, soweit sich aus § 19a nichts anderes ergibt."

5. § 17 Absatz 1 Satz 7 Buchstabe d

- § 17 Absatz 1 Satz 7 Buchstabe d erhält folgende Fassung:
- "d) ¹Der bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch zustehende Urlaub darf nicht abgegolten werden; er ist auf das nach Wegfall der Unterbrechungsgründe neu zu begründende Arbeitsverhältnis zu übertragen. ²Kommt aus den in Satz 3 genannten Anlässen ein neues Arbeitsverhältnis nicht wieder zustande, ist der noch zustehende Urlaub zu dem Zeitpunkt abzugelten, zu dem die/der Beschäftigte die Arbeit ohne die Hinderungsgründe hätte wieder aufnehmen müssen."

6. Protokollerklärung zu § 19

Die Protokollerklärung zu § 19 erhält folgende Fassung:

"Teilzeitbeschäftigte sollen zu Sonderformen der Arbeit nur in dem Verhältnis herangezogen werden wie entsprechende Vollzeitbeschäftigte; Teilzeitbeschäftigte, die ein Kind unter 18 Jahren oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen, sowie Teilzeitbeschäftigte, die in einem weiteren Beschäftigungsverhältnis stehen, sollen nur in Ausnahmefällen zur Leistung von Mehrarbeit, Überstunden, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft herangezogen werden."

7. § 19a Absatz 2 1. Spiegelstrich

- § 19a Absatz 2 1. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
- "- deren Arbeitsverhältnis zum Land Hessen über den 31. Dezember 2013 hinaus fortbesteht und"